

Quasikontrakte

1. Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA, negotiorum gestio)

Die GoA umschliesst alle Geschäftsführungen, die ausserhalb der gesondert geregelten Rechtsverhältnisse verbleiben. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung, für einen anderen tätig zu werden. Wer sich aber zur Übernahme einer altruistischen Tätigkeit entschlossen hat, muss dann die Interessen des anderen auch wahrnehmen. Es muss sich also um ein dem Geschäftsführer (gestor) fremdes Geschäft handeln, er muss sich dessen bewusst sein und den Willen haben, das Geschäft als fremdes zu führen.

A° negotiorum gestorum (directa) *Geschäftsherr → Geschäftsführer (gestor)*
Herausgabe dessen, was der Geschäftsführer mit der Geschäftsführung erlangt hat, und bei pflichtwidriger Geschäftsführung auf Schadenersatz. Die Haftung des Geschäftsführers miss sich an der Notwendigkeit und Nützlichkeit seiner Einmischung:

- Bei Notgeschäftsführung (z.B. Abwendung eines Konkurses) beschränkt sich die Haftung des Geschäftsführers auf Vorsatz (dolus).
- Im Normalfall haftet der Geschäftsführer für Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- Bei unerwünschter Einmischung in fremde Angelegenheiten kann durch die Formel ex fide bona die Haftungserweiterung auf casus (Zufall) ausgeweitet werden.

A° negotiorum gestorum contraria *Geschäftsführer → Geschäftsherr*
Auslagen- und Schadenersatz des Geschäftsführers. Das Risiko des Irrtums über die subjektiven Interessen des dominus hat der Geschäftsführer zu tragen.

2. Condiktion: Entreicherter → Bereicherter neuer Eigentümer

Die Klage auf Rückforderung ungerechtfertigter Bereicherung heisst condictio. Bei der römischen Kondiktion handelt es sich um eine Leistungskondiktion. Dazu sind drei Voraussetzungen nötig:

- Entreicherter
- Bereicherter Eigentümer
- Datio: hat zwischen dem Entreicherten und dem bereicherten Eigentümer eine Übergabe mit Zuwendungswille stattgefunden? „Diese datio wurde als juristische Leistung verstanden, die nicht unbedingt mit der realen Zuwendung parallel gehen musste. Die Zahlung eines Dritten auf Geheiss des vermeintlichen Schuldners war z.B. Leistung des vermeintlichen Schuldners an den Empfänger, zugleich auch Leistung des Dritten an diesen Schuldner.“ (Hausmaninger – Selb, S. 348)

Ausnahmsweise lässt Julian auch bei nichterfolgter datio eine Kondiktion zu, nämlich in einem einzigen Fall, wo der eine ins Eigentum des anderen eingreift (vgl. F33). Es handelt sich dabei um die dem römischen Recht sonst unbekannte Eingriffskondiktion.

Condictio indebiti Nahm der Leistende das Bestehen einer Schuld zwischen ihm und dem Gläubiger fälschlicherweise an, fordert er seine nichtgeschuldete Leistung mit der condictio indebiti zurück.

Condictio ob rem Wird eine Leistung mit einer bestimmten erkennbaren Erwartung verknüpft, die sich in der Folge nicht erfüllt, kann mit der condictio ob rem auf Rückgabe der Leistung geklagt werden. Häufige Anwendungsfälle: Mitgiftbestellung im Hinblick auf eine Eheschliessung, die jedoch nie stattfindet. Schenkung im Hinblick auf den baldigen Tod des Schenkers, der jedoch noch länger als erwartet ausbleibt.

Condictio ob turem causam Der Geber fordert mit dieser Klage all das vom Empfänger zurück, was letzterer aus widerrechtlichem oder sittenwidrigem Grund erhalten hat (häufiger Anwendungsbereich: Schutzgelderpressung). Findet jedoch eine gegenseitige Sitten- bzw. Rechtswidrigkeit statt (wie dies bei der Bestechung der Fall ist), ist dieser Klage die Anwendung untersagt. Maxime: Bei gleicher Sittenwidrigkeit ist die Stellung des Besitzes besser.
